„Opportunity International Deutschland (OID)“ - Stiftung

In der Fassung 26.06.2014, geändert am 13.11.2021

Präambel

Seit der Errichtung der Stiftung im Jahr 1996 ist die Armutsbekämpfung in Ländern des globalen Südens das Ziel von OID. Dies soll verwirklicht werden durch situationsgerechte Maßnahmen vor Ort, die nach dem Gedanken der „Hilfe zur Selbsthilfe“ gestaltet werden. Durch die Förderung von einkommensschwachen aber ökonomisch aktiven Menschen (überwiegend Frauen) soll denjenigen, die bislang keinen Zugang zu finanziellen Basisdienstleistungen wie Krediten, Sparkonten oder Versicherungen haben, ermöglicht werden, wirtschaftliches Wachstum zu erzielen. Dabei unterstützen wir alle Menschen – unabhängig von ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion, sexueller Orientierung oder Geschlecht. Dazu sollen ortsansässige Implementierungsorganisationen sowohl finanziell als auch fachlich gestärkt und begleitet werden.
Gleichzeitig soll in Deutschland Aufklärung und Information sowie Sensibilisierung für die Armutsbekämpfung unter anderem durch die Förderung von unternehmerischen Aktivitäten in Ländern des globalen Südens betrieben werden.

Stiftungssatzung

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen:

„Opportunity International Deutschland (OID)“

Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des deutschen bürgerlichen Rechts.

Sie hat ihren Sitz in 73614 Schorndorf, BRD, Land Baden-Württemberg.

§ 2
Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung:

   a) der Entwicklungszusammenarbeit;
   b) der Armutsbekämpfung;
   c) der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung im In- und Ausland;
   d) der öffentlichen Gesundheitspflege in Ländern des globalen Südens;
   e) des Bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

   a) gemeinnützige Wohlfahrtspflege und Armutsbekämpfung vornehmlich in Ländern des globalen Südens sowie unter allen, von Katastrophen und politisch/wirtschaftlichen Umstürzungen heimgesuchten, benachteiligten und verarmten Bevölkerungsgruppen. Vorzugsweise sollen dort beschäftigungs- und einkommensschaffende Maßnahmen unterstützt werden. Diese „Hilfe zur Selbsthilfe" geschieht vornehmlich über mildtätige lokale Implementierungsorganisationen, die diesen Dienst vor Ort ausrichten, den Bedürftigen entsprechende Schulung geben und Ressourcen bereitstellen, insbesondere dadurch, dass ihnen Zugang zu Kapital und anderen Finanzdienstleistungen ermöglicht wird;

   b) Erfassung und Planung optimaler Wege der Armutsbekämpfung unter Berücksichtigung der kulturellen und örtlichen Gegebenheiten sowie Hilfeleistung beim Aufbau von Hilfs- und Implementierungsorganisationen;

   c) Erarbeitung, Verbreitung und Durchführung von Bildungsprogrammen und Öffentlichkeitsaktionen sowie Leiter- und Personalschulung in Kirche und Gesellschaft für die Mitwirkung in der weltweiten Armutsbekämpfung auf der Grundlage christlicher Ethik sowie Unterstützung diesbezüglicher Aktivitäten im In- und Ausland. Insbesondere wird im Inland Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für und Information über die neuen Wege der Entwicklungszusammenarbeit durch Hilfe zur nachhaltigen Schaffung von Existenzgrundlagen zur Überwindung von Armut, Hunger und Not betrieben.

3. Zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks kann die Stiftung private oder öffentliche Mittel treuhänderisch verwalten und/oder durch die Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklichen.

4. Die Stiftung kann zum Sammeln von Spenden (Fundraising) die Gründung rechtlicher Einheiten im In- und Ausland unter Beachtung der jeweils geltenden nationalen steuer-

und gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen und unter Wahrung des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts initiieren oder betreiben.

5. Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung der Stiftungsmittel besteht nicht.

6. Die Stiftung arbeitet mit anderen Einrichtungen zusammen, die im In- oder Ausland als besonders förderungswürdig anerkannt sind und der Stiftung gleichgerichtete gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und Armutsbekämpfung verfolgen.

7. Soweit die Stiftung obengenannte Zwecke nicht unmittelbar selbst verwirklichen kann, kann sie sich weisungsgebundener Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen.

8. Mittel der Stiftung sowie treuhänderisch verwaltete Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Schirmherrschaft und Fördererkuratorien

Wegen ihres, für die Allgemeinheit bedeutsamen, internationalen Anliegens können sich das Stiftergremium oder der Stiftungsrat um ein ehrenamtliches Schirmherren-Gremium, bestehend aus Personen mit hoher charakterlicher Integrität, öffentlichem Ansehen und Bekanntheitsgrad bemühen. Diese sollen sich gleichsam mit ihrem Namen hinter das Stiftungsanliegen stellen. Ebenso kann der Stiftungsrat Kuratorien gründen, die das Stiftungsanliegen in der Öffentlichkeit verbreiten.
Sie sind keine Organe der Stiftung wie der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand, wirken jedoch in der Öffentlichkeit als wertvolle Förderinnen und Förderer.

§ 4
Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt bei Gründung DM **500.000,-**
(in Worten: Fünfhunderttausend Deutsche Mark)

Es soll zukünftig durch zusätzliche Zuwendungen erhöht werden.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert (indexiert) zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

3. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind, soweit sie nicht für die Erhaltung des Vermögens erforderlich oder bestimmt sind, zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Spenden sind ebenfalls zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden, wenn sie der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet worden sind. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen zur Finanzierung von Stiftungs-Großprojekten im laufenden Jahr keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, so kann dafür aus den Erträgen zusätzlich eine zweckgebundene Rücklage nach § 62 AO gebildet werden.

4. Die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Rechnung zu führen.

§ 5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind: der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 7
Stiftungsrat

1. Der erste Stiftungsrat besteht aus den Gründungsstiftern. Er soll innerhalb von 2 Jahren aufgestockt werden. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stifter, alle weiteren durch das Stiftungsratsgremium. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Auf Wunsch können ihnen ausgabenwirksame Zusatzkosten im Zusammenhang mit ihrer Stiftungsratstätigkeit ersetzt werden.

2. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates sollte möglichst berücksichtigt werden, dass nachfolgende Kompetenzen vertreten sind:

   a) besondere Erfahrung und Kompetenz im Aufbau und der Leitung von christlichen Institutionen, die sich im weiteren Sinne mit gemeinnützigen Aufgaben im In- und Ausland beschäftigen,

   b) langjährige Erfahrungen in der Leitung von Organisationen oder Unternehmen,

   c) solide kaufmännische, juristische, marketing- und finanzwirtschaftliche Kompetenz.

   Bei den Mitgliedern des Stiftungsrats sollen die geistlichen und Charaktereigenschaften vorhanden sein, wie sie z.B. die Bibel für Leiter fordert (1. Timotheusbrief 3: 1-13). Es sollen möglichst auch kompetente Frauen im Stiftungsrat, wie auch in den anderen Leitungspositionen, vertreten sein. Ein paritätisches Verhältnis soll angestrebt werden. Dies auch schon deshalb, weil in der Armutsüberwindung in den Ländern des globalen Südens Frauen eine maßgebliche Rolle spielen.

3. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsrat bestellt idealerweise spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds dessen Nachfolger oder Nachfolgerin oder beschließt die Wiederwahl. Bei der Neubesetzung von ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass eine Kontinuität durch Amtszeit-Überlappungen gegeben ist. Der Stiftungsrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern.

4. Stiftungsratsmitglieder können aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der amtierenden Mitglieder abberufen werden. Das betreffende Mitglied ist bei diesem Abstimmungsprozess von der Stimmabgabe ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden. Ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für ein auf eigenen Wunsch ausgeschiedenes oder abberufenes Mitglied wird spätestens innerhalb von drei Monaten für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin gewählt.

5. Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von 4 Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Ihnen obliegt die Einberufung und Leitung der Stiftungsratssitzungen sowie die Koordinierung der im Stiftungsrat oder in dessen Ausschüssen wahrgenommenen Aufgaben.

6. Der Stiftungsrat tagt mindestens dreimal im Jahr.

§ 8
Aufgaben des Stiftungsrates

Als höchstes Aufsichts- und Entscheidungsgremium der Stiftung hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes. Hierbei steht dem Stiftungsrat ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Vorstandes zu;

2. Beschlussfassung über Entscheidungen von grundlegender Bedeutung, insbesondere den Zutritt weiterer Stifterinnen und Stifter, Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung oder Zusammenlegung mit anderen Stiftungen;

3. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Budget- und Aktionsplanes und dessen Fortschreibung;

4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und dessen Prüfung sowie die Entlastung des Vorstandes;

5. Erlass von Richtlinien über die Vergabe und Verwaltung von Stiftungsmitteln;

6. Berufung und Abbestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes;

7. Erlass von Geschäftsanweisungen (Board Manual) zur Regelung von Organisationsstrukturen, Geschäftsordnungen und Zusammenarbeit mit dem Stiftungsvorstand sowie allgemeinverbindlichen Vorgaben an den Stiftungsvorstand in Bezug auf die Außendarstellung, die Personalführung und den stiftungskonformen Umgang mit den Themen Politik, Menschenrechte, Ökologie und Diskriminierung.

§ 9
Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat berufen bzw. abberufen. Für ihre fachliche, geistliche und charakterliche Qualifikation gilt dasselbe wie bei den Mitgliedern des Stiftungsrates.

2. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

3. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vorstandes wird vom Stiftungsrat bestimmt.

§ 10
Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertritt jedes die Stiftung einzeln.

2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats Dritten Generalvollmacht für bestimmte Geschäftsbereiche oder Einrichtungen der Stiftung erteilen.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung entsprechend den strategischen Vorgaben des Stiftungsrates. Dazu gehören insbesondere:

   a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,

   b) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Stiftungsrat,

   c) die jährliche Vorlage des langfristigen Strategieplans und dessen Fortschreibung, des Jahreshaushaltsplanes sowie des Jahresabschlusses für den Stiftungsrat,

   d) die Vergabe der Stiftungsmittel gemäß der nach § 8 erlassenen Vorgaben des Stiftungsrates.

4. Der Vorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde unaufgefordert einen vom Stiftungsrat genehmigten Jahresabschluss rechtzeitig vorzulegen.

5. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates legt die Höhe der Vergütung fest.

§ 11
Beschlussfassung

1. Die Diskussionen und Entscheidungsfindung im Stiftungsrat und Vorstand der Stiftung sollen stets in der Einheit des Geistes Jesu Christi, d.h. in der Liebe und gegenseitigen Achtung sowie im Bewusstsein der ständigen Verantwortung gegenüber den vielen Spendern und Spenderinnen geschehen. Niemand soll dem/der anderen seine Meinung aufzuzwingen versuchen, sondern alle Meinungen sollen sich als wertvolle Facetten der Wahrheit gegenseitig ergänzen und so zu optimalen und allseitig abgerundeten Entschlüssen führen, nach dem Motto: nicht wer hat Recht, sondern was ist recht.

2. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen, wenn nicht an anderer Stelle ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung die des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

3. Zweckändernde Beschlüsse (soweit sie nicht unter § 12 Abs. 2 fallen) oder der Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates. Enthaltungen werden als ablehnende Stimmen gezählt.

4. Die Sitzungen eines Stiftungsorgans können in virtueller Form, als Präsenz-Meeting oder in Kombination beider Formen stattfinden. Zur Sitzung eines Stiftungsorgans muss der bzw. die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin oder der Vorstand alle übrigen Mitglieder mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Nennung der Tagungsordnung elektronisch (z. B. per E-Mail oder durch andere vereinbarte Formate) einladen, sofern nicht anderweitiges einstimmiges Einverständnis vorliegt. Außerordentliche Beschlüsse zwischen den ordentlichen Sitzungen, die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben in einer Versammlung gefasst werden müssen und für die keine Beurkundung erforderlich ist, können außerhalb einer Versammlung durch schriftliche Abstimmung in elektronischer und textlicher Form sowie mündlich oder fernmündlich auch im Umlaufverfahren oder in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Für die Annahme von Beschlüssen im Umlaufverfahren ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Bei sämtlichen Beschlüssen des Stiftungsrates ist eine Stellvertretung der Mitglieder möglich, die Vollmachterteilung ist vor der Beschlussfassung dem oder der Stiftungsratsvorsitzenden elektronisch mitzuteilen. Stellvertretungen können nur durch andere Stif-

tungsratsmitglieder erfolgen. Einverständniserklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen schriftlich (einschließlich in Textform, § 126b BGB), telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.

5. Über die wesentlichen Beratungen und alle Beschlüsse der Stiftungsorgane ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom bzw. von der Vorsitzenden des tagenden Organs oder vom Vorstand innerhalb einer Frist von 3 Wochen seinen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen, dies kann auf elektronischem Wege geschehen. Die Protokolle sind in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12
Satzungsänderungen

1. Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, die Satzung einschl. des Inhalts des Stiftungszwecks zu ändern und entsprechende Anträge an die Stiftungsbehörde zu richten. Satzungsänderungen sollen aber nur bei zwingender Notwendigkeit beschlossen werden.

2. Nicht zulässig sind Satzungsänderungen des Stiftungsrats, die von der Zielsetzung der Armutsbekämpfung im Stiftungsgeschäft und in der Verfassung abgehen.

3. Satzungsänderungen werden erst nach Entscheidung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor einer Änderung des Satzungszweckes ist jeweils die Erklärung der zuständigen Finanzbehörde darüber einzuholen, dass die Änderung der Anerkennung der Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit nicht schadet.

§ 13
Anfallsberechtigung

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das Restvermögen je zur Hälfte den kirchlichen Organisationen „Brot für die Welt“ und „Misereor“ oder deren Nachfolgeorganisationen zu, mit der Bestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder hilfsweise für andere, diesen möglichst nahekommende, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat durch Verfügung von heute gem. § 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die Änderung der Stiftungssatzung genehmigt.

Es gilt somit die vorstehende Satzung in der Fassung vom 13.11.2021.

Stuttgart, den 15.02.2022
Regierungspräsidium Stuttgart

Annika Haußmann

REGIERUNGSPRÄSIDIUM 195 STUTTGART